

Leistungsblatt „Neubau und Sanierung von ungedeckten Sportfreianlagen“

Hinweis für den Auftraggeber:

Eine Sportfreianlage umfasst folgende Flächen:

- Eine **Sportfläche** ist eine der sportlichen Nutzung dienende Fläche einschließlich der Sicherheitszonen, die nach DIN 18035 Sportplätze gebaut und gepflegt wird.
- Eine **angrenzende Fläche** ist eine unmittelbar an eine Sportfläche angrenzende Fläche, bspw. hindernisfreier Raum, Umgangsweg.
- Eine **Ergänzungsfläche** ist in Anlehnung an DIN 18035 Sportplätze innerhalb der Sportanlage eine nicht unmittelbar sportlich nutzbare Fläche, welche jedoch für die Funktion des Sportplatzes ergänzend erforderlich ist. Dies sind z. B. Verkehrsflächen, Flächen für Zuschaueranlagen, Gebäudeflächen, Wirtschaftsflächen, sportlich nicht nutzbare Vegetationsflächen, Flächen für Immissionsschutz sowie Flächen für nicht sportbezogene Freizeitaktivitäten.

Sofern in einzelnen Projekten erweiterte Anforderungen zur Anwendung kommen sollen, die über dieses Leistungsblatt hinausgehen, können die Inhalte aus dem „Bewertungssystem zur nachhaltigen Entwicklung und ganzheitlichen Planung von Sportanlagen im Freien“ herangezogen werden (Link: <https://www.irbnet.de/daten/rswb/17059018539.pdf>).

Grundsätzlich sollen bei Kunstrasen zertifizierte, nachhaltige Materialien verwendet werden, die eine angemessene Lebensdauer sowie die Kreislauffähigkeit des Materials sicherstellen. Dabei ist die gesamte Lieferkette der zu verwendenden Produkte, die geforderten Anteile an RC- bzw. nachhaltigen biotischen Einsatzstoffen zu beachten.

Bei Materialauswahl für die Sportfreianlagen und Planung der Regenentwässerung sind die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Die jeweils relevanten Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Berliner Wassergesetzes und bei Lage im Wasserschutzgebiet der jeweils gültigen Wasserschutzgebietsverordnung sind zur Sicherstellung des Grund- und Oberflächenwasserschutzes zu beachten. So ist das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten verboten. Die unterirdische Versickerung des Niederschlagswassers von Kunststoff- / Kunstrasenplätzen ohne Oberbodenpassage ist in Wasserschutzgebieten verboten. In Wasserschutzgebieten ist die Verwendung von aufbereitetem Schmutzwasser nicht zulässig; außerhalb von Wasserschutzgebieten bedarf es einer wasserrechtlichen Zulassung.

Hinweis: Es sind die jeweiligen Umweltschutzanforderungen der geplanten Maßnahmen anzuwenden.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) werden im Folgenden für die Planung und Errichtung sowie Sanierung von ungedeckten Sportfreianlagen verbindliche Umweltschutzanforderungen für die Erstellung der Leistungs- beziehungsweise Aufgabenbeschreibung aufgeführt.

Für Neubaumaßnahmen ist das folgende Leistungsblatt immer anzuwenden. Für Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von ungedeckten Sportfreianlagen sind bei Gesamtkosten für Tiefbau und technische Anlagen in Höhe von mindestens 1.000.000 Euro, bei Garten- und Landschaftsbau (Sportplatzbau) in Höhe von mindestens 500.000 Euro sowie bei Kunststoffspielfeldern und Beleuchtungsanlagen jeweils in Höhe von mindestens 250.000

Euro folgende Anforderungen an die Planung und die Errichtung bzw. Sanierung von Sportfreianlagen einzuhalten:

A Rasenflächen

A.1 Für die Neuanlage von Naturrasen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

A.1.1 Für die Auswahl geeigneter Rasengräser ist der jeweils aktuelle Stand der „Regel-Saatgut-Mischungen RSM“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) zu beachten.

A.2 Für den Rückbau und das Entsorgen von vorhandenem Kunstrasen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

A.2.1 Der gebrauchte Kunstrasen ist einer hochwertigen stofflichen Verwertung zuzuführen, bei der (soweit enthalten) die Bestandteile

- Kunststoffe,
- Sand
- Gummigranulat und
- Korkgranulat

sortenrein zurückgewonnen und anschließend einem ordnungsmäßigen und schadlosen Stoffkreislauf zurückgeführt werden.

A.2.2 Die stoffliche Verwertung ist in einem anschaulichen Stoffflussdiagramm (Art, Menge und Verbleib der Stoffe mit Angabe des Namens und Anschrift der Verwertungsunternehmen) im Angebot zu dokumentieren.

A.2.3 Nach durchgeführter Entsorgung des Kunstrasens ist dem Auftraggeber unaufgefordert ein Bericht inkl. Belege (z.B. Lieferscheine) über Art, Menge und Verbleib der Stoffe mit Namen und Adresse der Verwertungsanlagen vorzulegen.

A.3 Für den Neubau des Unterbaus sind folgende Anforderungen einzuhalten:

A.3.1 Der Unterbau ist nach den Anforderungen der gemäß DIN 18035-7 auszuführen.

A.4 Für den Neubau der Elastikschicht von Kunstrasen gemäß DIN 18035-7 sind folgende Anforderungen einzuhalten:

A.4.1 Die Elastikschicht ist zu mindestens 90% aus rezykliertem Material auszuführen, die elastischen Bestandteile in der Elastikschicht müssen zu 100% aus rezykliertem Material bestehen.

A.5 Für neu einzubauende Kunstrasenfasern sind folgende Anforderungen einzuhalten:

A.5.1 Das eingesetzte Compound weist einen Anteil von mindestens 60 % an rezyklierten Materialien und / oder nachwachsenden Rohstoffen auf

Zum Nachweis, dass die Kunstrasenfaser aus dem geforderten Recyclinganteil bzw. dem geforderten Anteil an nachwachsenden Rohstoffen besteht, legt der Auftragnehmer vor Einbau der Materialien folgende Nachweise dem Auftraggeber vor:

- eine gültige Zertifizierung nach ISCC Plus oder nach einem gleichwertigen Verfahren für die Herstellung von Kunstrasen aus nachwachsenden Rohstoffen oder Recycling-Rohstoffen,
- eine Nachhaltigkeitserklärung („Sustainability Declaration“) nach ISCC Plus oder einem gleichwertigen Verfahren für das gelieferte Produkt.

A.5.2 Sofern Kunststoffrasenbeläge mit Verfüllung vorgesehen sind, ist der Einsatz von Kunststoffverfüllungen ausgeschlossen.

A.5.3 Die folgenden Systemkomponenten des Kunststoffrasenbelages (Elastikschicht, Beschichtung, Teppichträgergewebe, Kunstrasenfaser, Verfüllung) sind ausschließlich aus stofflich verwertbaren (recyclingfähigen), sortenreinen Materialien (Verwendung singulärer Polymergruppen) auszuführen.

A.5.4 Beim Einsatz von kurzflorigen unverfüllten Kunstrasensystemen, die z.B. für den Hockeysport genutzt werden sollen, sind Kunstrasenfasern zu wählen, die eine Reduktion der für die Beispielbarkeit des Rasens erforderliche Wassermenge ermöglichen. Beläge mit wasserspeichernden Fasern erfüllen die funktionellen Eigenschaften bereits bei Zugabe von deutlich weniger Wasser.

B Vegetationsflächen und Biodiversität

B.1 Sofern Ergänzungsflächen vorgesehen sind, sind die darin befindlichen sportlich nicht nutzbaren Vegetationsflächen als Lebensräume für Flora und Fauna auszubilden und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit Bäumen oder Sträuchern auszustatten. Ein hoher Überschirmungsgrad ist anzustreben mit einem hohen Anteil an fotosynthetisch wirksamer Blattmasse.

B.2 Die vor Baubeginn am Standort in den vorgesehenen Ergänzungsflächen vorhandenen und gemäß Baumgutachten erhaltenswerten bzw. gemäß Baumschutzverordnung geschützten Bestandsbäume werden erhalten. Inwieweit eventuell bestehende, bisherige Ergänzungsflächen künftig einer sportlichen Nutzung zugeführt werden können bzw. sollen, ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

B.3 Das Anstrahlen von Bäumen und Sträuchern ist zum Schutz der Fauna zu vermeiden.

C Wasser- und Regenwassermanagement

C.1 Es sind Maßnahmen zu realisieren, die sicherstellen, dass das auf der Sportfreianlage anfallende Regenwasser unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in möglichst hohem Umfang am Standort versickert wird (bspw. in angrenzenden Grünflächen, Mulden, Rigolen, Mulden-Rigolen, Rohr-Rigolen und / oder Sickerschächten) oder einer Regenwassernutzung für die Pflanzenbewässerung zugeführt wird. Die Ableitung von Regenwasser in das Kanalsystem und in die Gewässer ist zu vermeiden.

C.2 Auf den Ergänzungsflächen ist ein möglichst geringer Versiegelungsgrad zu erzielen.

C.3 Für die Grünflächenbewässerung soll möglichst gesammeltes Regenwasser und/ oder aufbereitetes Grauwasser verwendet werden.

C.4 Bei Kunststoffrasen ist ein Regenwasserreinigungssystem zu installieren, welches das Abscheiden von Mikro-Partikeln zu mindestens 95% gemäß Herstellerangaben ermöglicht.

D Energie

D.1 Für die Beleuchtungsanlage werden nur energieeffiziente Leuchtmittel der jeweils höchsten für das jeweilige Produktsegment am Markt verfügbaren Energieeffizienzklasse eingesetzt

D.2 Die verwendeten Leuchten für die Beleuchtung der Wege (und ggf. Tribünen, Plätze etc.) weisen zum Schutz der Biodiversität keine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen auf und reduzieren damit Streulicht.

D.3 Es wird eine nutzungsorientierte Lichtsteuerung vorgesehen, die eine zeitlich begrenzte Schaltung für Teilbereiche oder für die gesamte Sportanlage vorsieht, um die Beleuchtungszeiten im Tagesverlauf auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und damit Energie einzusparen (bspw. durch manuell steuerbare Zeitschaltuhr oder durch Bewegungsmelder).

- D.4 Die Erzeugung von regenerativen Energien für die Deckung des zum Betrieb der Sportanlage erforderlichen Energiebedarfs ist zu prüfen und bei nachgewiesener Eignung sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten umzusetzen. Die betrifft insbesondere die Deckung des Strombedarfs für die Außenbeleuchtung mittels Photovoltaikmodulen.

E Materialauswahl

- E.1 Es sind alle bestehenden Beschaffungsbeschränkungen gemäß Abschnitt I der VwVBU zu berücksichtigen.
- E.2 Es sind die bestehenden Anforderungen gemäß aller Leistungsblätter der VwVBU mit Relevanz für die Errichtung von Sportanlagen zu berücksichtigen.
- E.3 Sofern der Einsatz von Beton vorgesehen ist, ist Ortbeton als Beton unter der Verwendung zugelassener rezyklierter Gesteinskörnungen oder unter der Verwendung von zugelassenen Stoffen aus industriellen Prozessen in den maximal zulässigen Anteilen herzustellen und einzusetzen. Der Einsatz von Betonfertigteilen aus RC-Gesteinskörnung ist hinsichtlich Verfügbarkeit zu prüfen und bei positivem Ergebnis einzusetzen.

F Wertstoffe / Kreislaufwirtschaft

- F.1 Sofern für Veranstaltungen eine bauliche Anlage vorgesehen ist, sind bereits in der Planungsphase räumliche und ggf. technische Vorkehrungen zu treffen, um den Einsatz von Einweggetränkeverpackungen und Einweggeschirr zu vermeiden und Rücknahmesysteme für Getränkeverpackungen sowie Rücknahme-, Reinigungs- und Lagermöglichkeiten für Mehrweggeschirr umsetzen zu können.
- F.2 Die Abfallverwertung wird durch ein Sammelsystem mit einem ausreichenden Angebot an Annahmestellen sichergestellt, die eine sortenreine getrennte Sammlung von Altglas, Papier, Wertstoffen, Bioabfällen und gemischten wertstoffhaltigen Siedlungsabfällen gemäß den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung ermöglichen.

G Mobilität

- G.1 Es sind Fahrradstellplätze in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Flächen für Zuschauer*innen und Sportler*innen vorzusehen und mit einer entsprechenden Fahrradabstellanlage einschließlich einer ausreichenden Beleuchtungsanlage auszustatten.